

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00521 vom 2. Oktober 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00521

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00521 du 2 octobre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00521 del 2 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1969, war mit einem Pensum von 30 % als Arztsekretärin und daneben als Bäuerin im eigenen Familienbetrieb und im Haushalt tätig (Urk. 6/3/4 und 6/10). Am 28. Januar 2010 stürzte sie auf einer steilen Treppe und klemmte sich die linke Hand bei einer Falltür ein (Urk. 6/13/89). Die ÖKK als zuständiger Unfallversicherer übernahm die Heilbehandlungskosten und richtete der Versicherten bis zum 23. März 2011 Taggelder aus (Urk. 6/13/82 und 6/12/36-38). Ab dem 6. April 2011 bezog die Versicherte Leistungen des kollektiven Krankentaggeldversicherers (Urk. 6/12/1 ff.).

E. 1.2

Am 16. März 2012 meldete sich die Versicherte wegen chronischen Rückenschmerzen und einer Depression bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk.).

E. 1.3

Vom 1. Januar 2013 bis zum 30. April 2015 arbeitete die Versicherte mit einem Pensum von rund 30 % als Arztsekretärin für die Y.____ (Urk. 6/24/7). Ab dem 1. Juli 2015 war sie mit einem Pensum von 40 % als Beamtin ohne Fachausbildung bei der Z.____ angestellt (Urk. 6/28/1 und 6/78/3). Am 16. Juli 2015 stürzte die Versicherte beim Velofahren und erlitt eine Verdrehung/Verstauchung des linken Handgelenks sowie Prellungen an der linken Schulter und am linken Knie (Urk. 6/70/6). Sie bezog darauf Unfallversicherungsleistungen der Suva (Urk. 6/70/9), welche mit Verfügung vom 26. Januar 2016 per 1

E. 6

/ 3). Diese zog die Akten des Krankentaggeldversicherers (Urk. 6/12) und des Unfallversicherers (Urk. 6/13) bei. Überdies tätigte sie weitere erwerbliche (Urk. 6/10 und 6/16) und medizinische Abklärungen (Urk. 6/14-15). Wie mit Vorbescheid vom 12. Juni 2012 in Aussicht gestellt (Urk. 6/18-19), verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 24. August 2012 einen Anspruch auf Versicherungsleistungen (Urk. 6/20).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.